Reglement Einzelmitgliedschaft (Personenmitgliedschaft)

1. ZWECK / GELTUNGSBEREICH

Das vorliegende Reglement wird vom Vorstand des Verbands Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) erlassen und regelt die Voraussetzungen für die Einzelmitgliedschaft beim VSV gemäss Art. 4 c) der Statuten des VSV und die Benützung der Kollektivmarke des VSV durch Einzelmitglieder gemäss Art. 8 Abs. 1 der Statuten.

2. AUFNAHMEKRITERIEN DER EINZELMITGLIEDSCHAFT

Als Einzelmitglieder können folgende Personen aufgenommen werden:

a) Alle Mitarbeitenden, die bei einer unabhängigen Vermögensverwaltung arbeiten
b) Personen, die als unabhängige Vermögensverwalter gearbeitet haben und beruflich nicht mehr aktiv sind

3. AUFNAHME

3.1 Aufnahmegesuch

Das Aufnahmegesuch und die erforderlichen Dokumente sind mit dem Formular „Aufnahmeformular Einzelmitgliedschaft“ dem Verband einzureichen.

3.2 Aufnahmeverfahren

Das Reglement „Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern“ des VSV gilt auch für Einzelmitgliedschaften.

4. RECHTE UND PFLICHTEN

Die Rechte und Pflichten richten sich nach den Statuten des VSV. Die Einzelmitglieder haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

a) Einzelmitglieder haben ein Mitsprache-, aber kein Stimmrecht (Artikel 4 c), Absatz 2 der Statuten).

b) Einzelmitglieder können im Verzeichnis auf der VSV-Webseite als Einzelmitglied aufgeführt werden (Artikel 7 c), Absatz 2 der Statuten).

c) Die Benützung der Kollektivmarke des VSV ist im Corporate Design Manual geregelt (Artikel 8, Absatz 1 der Statuten).

5. MITGLIEDSCHAFTSBEITRAG

Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt jährlich CHF 500.- (exkl. MwSt.).

Mitarbeitenden eines VSV-Aktivmitglieds wird der Mitgliedschaftsbeitrag erlassen.

Gemäss Art. 9 der Statuten bezahlen Personen, die dem Verband in der zweiten Jahreshälfte beitreten, im Beitrittsjahr die Hälfte des Jahresbeitrags.

Ab dem Jahr in dem ein Einzelmitglieder 65 Jahre alt wird, wird ein Rabatt von 50% gewährt.

6. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Der Austritt und der Ausschluss erfolgen gemäss Art. 10 der VSV Statuten, insbesondere in folgenden Fällen:

a) Bei einem Berufswechsel, der einen anderen Arbeitgeber als ein unabhängiges Vermögensverwaltungsunternehmen zur Folge hat

b) Bei Gefährdung des guten Rufs, beziehungsweise bei Feststellung eines Reputationsrisikos

c) Bei Nichtbezahlung des Mitgliedschaftsbeitrags, trotz eingeschriebener Mahnung

Dieses Reglement wurde per 22. November 2017 in Kraft gesetzt und per 22. Februar 2018 revidiert.